

## Einfahrt freihalten

ALLES AUTO-Leser Ing. Fritz Wurzberger wohnt in der Nähe des Krankenhauses Korneuburg. Parkplätze sind in dieser Gegend so rar, dass er keine Chance hatte, in der Nähe seines Hauses zu parken. Deshalb ließ er sich eine schmale Einfahrt mit Carport bauen. Diese wurde jedoch immer wieder teilweise zugeparkt, sodass er sie oft nur mit Mühe oder gar nicht benutzen konnte.

Herr Wurzberger bat die Stadtgemeinde um Hilfe. Daraufhin wurde die Einfahrt mit einer gelben Straßenmarkierung gekennzeichnet. Wird die markierte Zone freigehalten, kann unser Leser problemlos aus- und einfahren. Unbeeindruckt von der Markierung stellen viele Autofahrer ihre Fahrzeuge aber nach wie vor so ab, dass sie die Ein- und Ausfahrt Herrn Wurzbergers behindern.

Kann unser Leser das Freihalten des gelb gekennzeichneten Raumes verlangen? Was sagt die StVO dazu?

*Dazu D.A.S-Juristin  
Mag. Gabriele Burda:*

**Grundsätzlich ist gemäß § 24 Absatz 3 lit b. StVO das Halten und Parken vor Haus- und Grundstückseinfahrten verboten.**

**Dieses Parkverbot gilt allgemein nur für die Breite und nur unmittelbar vor der Einfahrt.**

**Es kann aber – wie in diesem Fall – durch Bodenmarkierungen erweitert werden. Ein Fahrzeug darf daher nicht auf die Sperrfläche oder über die gelbe Markierung hineinragen. Damit wäre der Tatbestand des Falschparkens (gemäß § 24 Absatz 3 lit b. StVO) erfüllt. Für die Strafbarkeit spielt es keine Rolle, ob eine tatsächliche Behinderung vorliegt. Dies hat nur Auswirkungen auf die Höhe der Strafbemessung.**

**Der Anlieger kann daher bei der Polizei Anzeige erstatten, sobald ein Fahrzeug auf die Sperrfläche hereinragt.**

**Aus zivilrechtlicher Sicht wäre zu überlegen ob bei tatsächlicher Ein- und Ausfahrtsbehinderung, eine Besitzstörung gegeben ist. Die Klage müsste binnen dreißig Tagen beim Bezirksgericht eingebracht werden.**

**Zu überlegen wäre auch, ob im Rahmen der Selbsthilfe (gemäß § 19, 433 ABGB) ein Abschleppen-Lassen des Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Das ist aber nur dann der Fall, wenn ein unwiederbringlicher Schaden droht.**

**Tipp: In solchen Fällen sollte zur Beweissicherung vor dem Abschleppen ein Foto gemacht werden. Sinnvoll ist es, bereits vorher durch eine entsprechende Tafel am Garageneinfahrtstor auf das Abschleppen durch Symbole hinzuweisen.**